

Arbeitsanweisung für den Atemschutzgerätewart der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Werder (Havel)

1 Grundsätze

Die Stadt Werder (Havel) setzt zur Erfüllung seiner Aufgaben im Brandschutz und in der Hilfeleistung eine öffentliche Feuerwehr ein.

Die öffentliche Feuerwehr trägt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr der Stadt Werder (Havel)“.

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Werder (Havel) besteht aus den Ortsfeuerwehren:

Ortsfeuerwehr Werder (Havel)	mit Zugstärke
Ortsfeuerwehr Glindow	mit Gruppenstärke
Ortsfeuerwehr Plötzin	mit Gruppenstärke
Ortsfeuerwehr Phöben	mit Gruppenstärke
Ortsfeuerwehr Töplitz	mit Gruppenstärke
Ortsfeuerwehr Plessow	mit Gruppenstärke
Ortsfeuerwehr Bliesendorf	mit Gruppenstärke
Ortsfeuerwehr Derwitz	mit Gruppenstärke

Die Stadt Werder (Havel) als Aufgabenträger sichert auf der Grundlage des „Gesetzes zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzes im Land Brandenburg“ in der Fassung vom 24.05.2004 (BbgBKG) die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr der Stadt Werder (Havel) und bestellt einen Atemschutzgerätewart. Die Notwendigkeit der Besetzung dieser Funktion ist in der Bedeutung der persönlichen Schutzausrüstung, die gegen tödliche Gefahren oder bleibende Gesundheitsschäden schützen soll, begründet.

2. Stellung und Aufgaben des Atemschutzgerätewart

2.1 Stellung des Atemschutzgerätewart

Der Atemschutzgerätewart ist in allen Fällen einer direkten Unfallgefahr, ob im Einsatz-, Ausbildungs- oder Übungsdienst, allen Atemschutzgeräteträgern in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Werder (Havel) Weisungsberechtigt.

Der Aufgabenträger ist für die Sicherheit bei der Verwendung von Atemschutzgeräten verantwortlich. Der Stadtwehrführer überträgt die ihm hier obliegenden Pflichten dem Atemschutzgerätewart.

Grundlagen seiner Tätigkeit sind:

- die Unfallverhütungsvorschrift GUV-V A1
- die Unfallverhütungsvorschrift GUV-V C 53
- die Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 2
- die Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 7

2.2 Aufgaben des Atemschutzgerätewart

Die Arbeitsaufgaben erstrecken sich auf die gesamte Tätigkeit im Feuerwehrdienst. Dies betrifft sowohl die Einsatzkräfte, die Technik als auch deren Zusammenwirken.

Der Aufgabenbereich erstreckt sich auf:

- die Beratung der Stadtwehrführung im Bereich des Atemschutzes, speziell bei eventuell erforderlicher Neu- oder Ersatzbeschaffung von Atemschutzgeräten
- die Überwachung, Lagerung, Prüfung, Wartung und Veranlassung von eventuellen Instandsetzungen ohne Verzug
- die Terminüberwachung der durchzuführenden Wiederholungsübungen
- die Terminüberwachung der Geräteüberprüfungen und deren Veranlassung
- die Nachweisführung der durchgeführten Übungsläufe und Einsätze
- die Nachweisführung der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen „Atemschutzgeräte“ nach der G26 und die Koordinierung der Untersuchungstermine
- die Durchführung von Turnusmäßigen Unterweisungen nach GUV-V A1, § 31
- die Erarbeitung einer Ausbildungsordnung für die Aus- und Fortbildung der Atemschutzgeräteträger
- Überwachung der lückenlosen Führung der AGT-Pässe
- die Begleitung der Atemschutzgeräteträger zu den Übungsläufen im FTZ
- die Einsatznachsorge, Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit der am Einsatz beteiligten Geräte
- Anleitung der Atemschutzgerätewarte in den Ortsfeuerwehren zur regelmäßigen Überprüfung und Kontrolle der Atemschutzgeräte

3. Mitwirkungsaufgaben

Der Atemschutzgerätewart wirkt mit:

- bei der Durchführung der jährlichen Inventur der Atemschutzgerätetechnik
- bei der Erfassung und Anmeldung von Ausbildungslehrgängen
- bei der Vorbereitung der Lehrgangsteilnehmer zum AGT-Lehrgang
- bei der Erarbeitung der Unterweisungs- und Belehrungsthemen
- bei der Ausbildung der Truppmänner in den Ortsfeuerwehren
- bei der Gewinnung von Atemschutzgeräteträgern
- bei der Erfassung des Technik- und Ausrüstungsbedarfs an Atemschutzausrüstung

4. Qualifikationsanforderungen

Voraussetzung für die Einsetzung in diese Funktion und der daraus resultierenden hohen Verantwortung ist die persönliche und fachliche Eignung. Die für die Ausübung dieser Funktion erforderliche Qualifizierung ist der Lehrgang an einer Landesfeuerweherschule „Gruppenführer der Freiwilligen Feuerwehr FIII“, die Ausbildung zum „Atemschutzgerätewart“ und die Ausbildung zum „Kreisausbilder Atemschutzgeräteträger“.

5. Schlussbestimmungen

Der Stadtgerätewart -Atemschutz- der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Werder (Havel) wird durch den Stadtwehrführer be- und auch abberufen. Eine Abberufung ist zu begründen.

Entsprechend der gültigen Satzung zur Aufwandsentschädigung in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Werder (Havel) erhält der Atemschutzgerätewart eine Aufwandsentschädigung

Werder (Havel), den 31.01.2006

(Boreck)
Stadtwehrführer